



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb  
der Stadt Augsburg  
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

---

# **Übernahme und Vermarktung von Altpapier aus den Sammelsystemen der Stadt Augsburg**

---

## **Ergänzende Vertragsbedingungen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Leistungsgegenstand</b> .....	3
<b>2. Auftraggeber</b> .....	3
<b>3. Ausführungsort / Übergabestelle / Umschlagplatz</b> .....	3
<b>4. Allgemeine Leistungspflichten</b> .....	3
<b>4.1. Herkunft und Qualität der PPK-Abfälle</b> .....	3
<b>4.2. Übernahme und Verwertung der PPK-Abfälle</b> .....	4
<b>4.3. kommunaler Anteil PPK und Systembetreiberanteil PPK</b> .....	4
<b>4.4. Mengenabschätzung PPK</b> .....	7
<b>4.5. Leistungsdokumentation der Verwertung von PPK</b> .....	8
<b>4.6. Vergütung</b> .....	9
<b>4.7. Nachweisführung</b> .....	9
<b>4.8. Leistungsstörungen und Informationspflicht</b> .....	10
<b>4.9. Loyalitätspflicht</b> .....	10
<b>4.10. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis</b> .....	10
<b>5. Allgemeine Anforderungen</b> .....	11
<b>5.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal</b> .....	11
<b>5.2. Änderung der Leistung</b> .....	11
<b>5.3. Verantwortungsbereich</b> .....	12
<b>6. Reklamationen</b> .....	12

## 1. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Übernahme sowie ordnungsgemäße und rechtskonforme Verwertung des PPK-Sammelgemisches der Stadt Augsburg vom 01.04.26 bis 31.03.27.

Die Sammlung der PPK-Fraktionen und die Beförderung zu der/dem vom Bieter benannten Übergabestelle/Umschlagplatz sind nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung.

## 2. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg liegt im Südwesten des Bundeslandes Bayern in der Bundesrepublik Deutschland und umfasst eine Fläche von ca. 147 km<sup>2</sup>. Sie ist über die Bundesautobahn A 8 sowie über die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das bundesdeutsche Straßennetz angebunden.

Zum Stichtag 31.12.2024 lebten 308.040 Einwohner in der Stadt Augsburg. Weitere Informationen zur Stadt Augsburg und zur Abfallwirtschaft sind unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) bzw. [aws.augsburg.de](http://aws.augsburg.de) zu finden.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) u. a. für die gesamte Abfallwirtschaft in der Stadt Augsburg zuständig.

## 3. Ausführungsort / Übergabestelle / Umschlagplatz

Die Übernahme der zu verwertenden Altpapier Fraktionen erfolgt beim Auftragnehmer an der von ihm in seinem Angebot angegebenen Übergabestelle/Umschlagplatz. Diese darf ausschließlich innerhalb eines Radius von maximal 20 km einfache Wegstrecke (Straßenkilometer) vom Hauptdepot des Auftraggebers, Riedingerstraße 40, 86153 Augsburg liegen, da ein darüberhinausgehender Transport für den Auftraggeber unwirtschaftlich wäre.

## 4. Allgemeine Leistungspflichten

### 4.1. Herkunft und Qualität der PPK-Abfälle

Der Auftraggeber liefert die PPK-Fraktionen, die im Holsystem über die Grüne Tonne (Erfassung mit 3-Achs-Press-Müllwagen) und im Bringsystem an den Wertstoff- und Servicepunkten (Erfassung mit Abrollpresscontainern), die vom Auftraggeber in der Stadt Augsburg betrieben werden, gesammelt werden, an der vom Auftragnehmer im Angebot genannten Übergabestelle an. Die Übergabe erfolgt nach Ausladen der PPK-Sammelware an der Übergabestelle des Auftragnehmers.

Die PPK-Fractionen werden somit gemischt (Papier, Pappe und Kartonagen, einschließlich PPK-Verkaufs-/Um- und Transportverpackungen) und unsortiert erfasst und dem Auftraggeber gemischt und unsortiert angedient und ohne weitere Behandlung (insb. ohne Ballierung) dem Auftragnehmer übergeben. Es erfolgt insbesondere keine Sortierung in Verpackungs- und Nichtverpackungsmengen.

Der Auftraggeber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass das zu übernehmende Altpapier möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d.h. möglichst ohne Störstoffe bereitgestellt wird. Eine Garantie für eine vollständig satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden. Er wird allerdings hierzu im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen. Der Bieter hat darzustellen, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt. Ggf. sich ergebende Qualitätsveränderungen sind vom Auftragnehmer in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

#### **4.2. Übernahme und Verwertung der PPK-Abfälle**

Die Anlieferungen an der Übergabestelle sind Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 durchgehend zu gewährleisten. Die letzte Einfahrt muss bis 16:30 sichergestellt sein. Der Ablade- und Verwiegungsprozess darf nicht länger als 30 Minuten erfordern.

Die Übergabestelle hat grundsätzlich über ausreichende Annahmekapazitäten für die Anlieferung und eine Abkip- bzw. Entleerungsmöglichkeit für Sammelfahrzeuge des Auftraggebers zu verfügen.

Rückwärtsfahrstrecken länger als 30 m, Engstellen und knappe Rangierflächen zum Entladen sind dem Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass stets genügend freie Fläche zum Entladen des Altpapiers vorhanden ist. Die Fahr- und Rangierflächen müssen zudem ausreichend und sicher befestigt sein.

Es muss vom Auftragnehmer für die Übergabestelle insgesamt sichergestellt sein, dass eine zügige Entladung der Fahrzeuge des Auftraggebers gewährleistet ist. Ein wiederholtes Überschreiten der maximalen Entladezeit (von 0,5 h/Anlieferung), das auf Gründe zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann zu einer Vertragsstrafe führen.

#### **4.3. kommunaler Anteil PPK und Systembetreiberanteil PPK**

Der Auftraggeber ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gem. § 17 Abs. 1 KrWG im Gebiet der Stadt Augsburg. Nach §§ 17, 20 KrWG ist er als solcher verpflichtet, den kommunalen PPK-Anteil zu erfassen und zu entsorgen. Dahingegen sind für die Erfassung und Entsorgung des PPK-Systemanteils gem.

§ 14 Abs. 1 und 2 VerpackG die nach § 18 VerpackG genehmigten Systembetreiber zuständig (sog. Systeme). Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sie ihre Erfassung / Sammlung auf die vorhandene Sammelstruktur des öRE in einer Abstimmungsvereinbarung abzustimmen. Konkret betrifft die Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung die Regelungen zur Erfassung und Verwertung von (Verpackungs-)PPK. Ob und ggf. welche Abstimmungsvereinbarung vereinbart wird, ist das Ergebnis von Verhandlungen von öRE und Systemen. Die Verhandlungen werden im Gleichordnungsverhältnis zwischen öRE und dem Gemeinsamen Vertreter geführt, der zunächst die Systeme hierbei vertritt. Auf Seiten der Systeme müssen 2/3 der beteiligten Systeme der ausverhandelten Abstimmungsvereinbarung zustimmen, § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG, die dann für die Systeme bindend ist.

Vorliegend betreibt der Auftraggeber für das Gebiet der Stadt Augsburg gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG, wonach er die Mitbenutzung seiner PPK-Sammelstruktur von den Systemen verlangen kann, ein (einheitliches) PPK-Erfassungssystem sowohl für den kommunalen Anteil als auch den System-Anteil. Dadurch vermischen sich Verpackungs-PPK und das qualitativ höherwertigere kommunale Papier, so dass Gegenstand der Ausschreibung auch nur eine solche PPK-Gesamtmenge ist.

Für die Mitbenutzung kann der öRE von den Systemen ein angemessenes Entgelt, das sog. Mitbenutzungsentgelt verlangen. Zugleich steht nach Maßgabe der Abstimmungsvereinbarung im Regelfall jedem einzelnen System ein eigenes Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den Auftraggeber (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG) und der Herausgabe seines entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) zu. Im Falle der gemeinsamen Verwertung erhalten die Systeme einen Anteil am erzielten PPK-Erlös. Im Falle der Herausgabe übernehmen und verwerten die Systeme ihren jeweiligen Anteil am PPK-Sammelgemisch selbst.

Der Umfang der Herausgabe richtet sich im Regelfall bezogen auf die Gesamtheit der Systembetreiber nach dem sog. Masseanteil, der dem Anteil der Systeme an der PPK-Gesamtmasse entspricht und in der Abstimmungsvereinbarung festgelegt wird.

Bezogen auf das einzelne System richtet sich der Umfang der Herausgabe (bzw. Mitverwertung) nach seinem jeweiligen PPK-Marktanteil. Eine Liste der aktuell genehmigten Systeme ist auf der Webseite der Zentralen Stellen Verpackungsregister (ZSVR) abrufbar. Die Marktanteile, die dem einzelnen Systembetreiber zuzuordnen sind, variieren je nach Quartal und Bundesland. Die

Veröffentlichung der Marktanteile erfolgt durch die ZSVR, sekundär durch Branchenblätter wie z.B. EUWID Recycling und Entsorgung.

Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jederzeit neue Systeme genehmigt (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 VerpackG) und bestehende Genehmigungen widerrufen (vgl. § 18 Abs. 3 VerpackG) werden können bzw. dass auch Systembetreiber in die Insolvenz gehen können und sich somit aus unterschiedlichen Gründen Marktanteile verändern können.

Die Herausforderungen der Ausgestaltung der Mitbenutzung der kommunalen PPK-Erfassungsstruktur und ihre Folgeprobleme werden vom Auftraggeber branchenüblich als allgemein bekannt vorausgesetzt. Sie waren bzw. sind Anlass diverser, in Teilen noch nicht abgeschlossener Rechtsstreitigkeiten zwischen Systemen und Kommunen zur Auslegung von § 22 Abs. 4 VerpackG und vorgehend § 6 Abs. 4 VerpackV.

Die Abstimmungsvereinbarung für das Sammelgebiet des Auftraggebers war bis zum 31.12.2024 gültig. Der PPK-Systemanteil war auf 40% Masseanteil festgelegt. Im Vertragszeitraum der Abstimmungsvereinbarung bis zum 31.12.24, hatten alle Systeme die Herausgabe ihres jeweiligen System-Anteils gewählt.

Die Abstimmungsvereinbarung für den Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 wird aktuell noch verhandelt. Der Auftraggeber kann daher derzeit weder Aussagen zum zukünftigen Masseanteil noch zum Umfang von Mitverwertung bzw. Herausgabe treffen. Da alle Systeme bisher eine Herausgabe verlangten, geht der Auftraggeber - allerdings unverbindlich – bis auf Weiteres davon aus, dass mindestens 2/3 der Systeme auch in Zukunft eine Herausgabe ihres Anteils verlangen werden. Außerdem geht der Auftraggeber davon aus, dass der zukünftige Masseanteil 40/60 sein wird, analog zum letzten Vertrag.

Die Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung werden zum Start des Leistungszeitraumes abgeschlossen sein. Der nach der zukünftigen Abstimmungsvereinbarung bzw. durch Ausübung des Wahlrechts gegebenenfalls herauszugebende System-Anteil wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt.

Für den Leistungszeitraum ab Januar 2027 muss die Abstimmungsvereinbarung neu verhandelt werden. Daher kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden, inwieweit die Herausgabe stattfinden und wie hoch der Masseanteil werden wird. Sobald es zu einem Abschluss kommt, wird der Auftragnehmer umgehend informiert.

Soweit Systeme vom Auftraggeber die Herausgabe verlangen, erfolgt die Herausgabe der betreffenden Mengen durch den Auftragnehmer. Die Bereitstellung der System-Anteile für die Systeme findet auf dem vom Auftragnehmer zu benennenden Umschlagplatz statt. Der weitere Transport und die Verwertung der herauszugebenden System-Anteile ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Der bereitgestellte Systemanteil ist als loses Sammelgemisch zu übergeben.

#### 4.4. Mengenabschätzung PPK

Die gesamte in der Stadt Augsburg erfasste Sammelmenge von kommunalem und nicht-kommunalem PPK stellt sich für 2021 bis 2024 wie folgt dar:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Januar	1.445,10	1.657,90	1.537,34	1.538,53
Februar	1.500,71	1.448,32	1.295,79	1.317,40
März	1.764,31	1.692,80	1.130,88	1.251,62
April	1.599,69	1.477,73	1.446,69	1.371,86
Mai	1.415,38	1.554,22	1.461,47	1.314,07
Juni	1.670,61	1.469,02	1.296,06	1.293,30
Juli	1.670,07	1.280,89	1.287,77	1.426,09
August	1.666,94	1.526,37	1.431,85	1.224,93
September	1.626,63	1.402,81	1.220,74	1.258,14
Oktober	1.564,13	1.473,13	1.381,87	1.491,89
November	1.773,36	1.535,15	1.498,18	1.219,82
Dezember	1.839,27	1.509,97	1.367,84	1.423,46
<b>Summe*</b>	<b>19.724,97</b>	<b>18.028,31</b>	<b>16.356,48</b>	<b>16.131,11</b>

Tabelle: Darstellung der monatlichen Sammelmengen der Jahre 2021-2024 im Stadtgebiet

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei der Mengenaufstellung um die PPK-Gesamterfassungsmengen handelt und diese aufgrund etwaiger Herausgaben an die Systeme nicht zwingend den leistungsgegenständlichen PPK-Mengen entsprechen werden.

Mögliche Schwankungen der Mengen können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann keine Garantie für die Lieferung der Mengen übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mengenanfall sowohl saisonalen als auch kurzfristigen (tagesbezogenen) Mengenschwankungen unterworfen ist. Auch der Mengenanfall im Laufe eines Arbeitstages selbst kann nicht fest vorhergesagt werden. Diese Schwankungen werden sich fortsetzen, wobei die Ausprägung der Schwankungen sowohl saisonal als auch tagesbezogen in Abhängigkeit von vielen Faktoren (Ferien, Feiertage, sonstige Sammlungen, Konjunktur) nicht vorhergesehen werden kann. Auch kann nicht gewährleistet werden, dass die prognostizierten Jahresmengen über die Vertragslaufzeit stets erreicht werden.

#### **4.5. Leistungsdokumentation der Verwertung von PPK**

Die Fahrzeuge des Auftraggebers werden jeweils beim Erreichen und Verlassen der vom Auftragnehmer benannten Übergabestelle verwogen. Im Zuge einer Differenzwiegung wird hierdurch die jeweilige Abfallmenge bestimmt. Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Dokumentation (Wiegeschein) jeder einzelnen Anlieferung:

- fortlaufende Wiegeschein-Nr.,
- Tag,
- Uhrzeit,
- Abfallart,
- Fahrzeug,
- Herkunft (Partie, Herkunftsstelle)
- Gewicht
- Unterschrift von Wäger und Fahrer

Der Auftraggeber erhält die Wiedaten vom Auftragnehmer an der Übergabestelle nach Abschluss der Verwiegung. Sie bildet die Voraussetzung für die Abrechnung der Leistung. Der Auftraggeber kann auf eine Ausstellung von Papierbelegen

verzichten und vom Auftragnehmer stattdessen rein digitale Wiegedaten auf dem Wege der elektronischen Übermittlung anfordern.

#### 4.6. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen ist zur Umsetzung der Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen zur Berücksichtigung des tauschähnlichen Umsatzes in einen Erlösanteil und einen Kostenanteil aufgeteilt.

Zudem bestehen weitere Besonderheiten hinsichtlich der Umsatzsteuer. Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer für die steuerrechtliche Richtigkeit der Rechnungslegung verantwortlich ist.

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer grundsätzlich die Leistungen der Übernahme und (des Kostenanteils) der Verwertung der Mengen an PPK auf der Basis der Masse an vom Auftraggeber übernommenen PPK (in €/Mg). Maßgeblich für die Vergütung ist die Masse an übernommenen PPK gem. den Wiegescheinen der Übergabestelle.

Die Abrechnung ist für einen Kalendermonat nach dessen Ablauf binnen einer Frist von 20 Tagen, mithin bis zum 20. des Folgemonats gemeinsam mit der Abrechnung vorzulegen. Der Erlös wird vom Auftraggeber monatlich nachträglich in Rechnung gestellt

#### 4.7. Nachweisführung

Der Auftragnehmer ist gegenüber den Dualen Systemen verpflichtet die Mengen im Input sowie auch im Output nachzuweisen. Dies erfolgt auf elektronischem Wege über das EDV System „wme e.fact“ der Dualen Systeme. Der Auftragnehmer stellt hierfür folgende Daten bereit:

- Täglich – Inputwiegescheine in elektronischer Form (Excel-Liste) mit folgendem Inhalt (Datum, Zeit Ein- und Ausgangswiegung; Wiegescheinnummer; Kennzeichen; Bruttogewicht, Taragewicht, Nettogewicht)
- Bei Abholung Ausgangswiegescheine der Umschlagstelle für die Systeme, die eine Herausgabe gewählt haben.
- Monatlich – Eingangswiegescheine der Papierfabrik für die Sorte 1.02 (für kommunalen Anteil und ggf. Systembetreiberanteil aus der gemeinsamen Verwertung) als Kopie (PDF per Mail).
- Diese sind an den Empfänger „wertstoffe.aws@augzburg.de“ zu senden

Sollten sich Änderungen bei den Anforderungen an die Datenerfassung ergeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer durchzusetzen.

#### **4.8. Leistungsstörungen und Informationspflicht**

Störungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Insbesondere muss jederzeit vom Auftragnehmer gewährleistet werden, dass der Auftraggeber die anfallenden Mengen an einer geeigneten Übergabestelle/Umschlagsplatz anliefern kann. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls schriftlich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

#### **4.9. Loyalitätspflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur durch den Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer möglich.

#### **4.10. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis**

Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überwachen. Dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren (z. B. Betriebstagebuch).

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die zur Vertragserfüllung notwendigen Weisungen erteilen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

## 5. Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden durch interne Abstimmung beseitigt.

### 5.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Der Auftragnehmer benennt spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird. Änderungen, Personalwechsel o.ä. in Bezug auf den Ansprechpartner sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieses Vertrags. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

### 5.2. Änderung der Leistung

Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein

Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

### **5.3. Verantwortungsbereich**

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

Das vom Auftragnehmer zu übernehmende Altpapier geht mit Beginn des Entladevorgangs auf dem Gelände des Umschlagsplatzes/Übernahmestelle des Auftragnehmers in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entladevorgangs auf den Auftragnehmer über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **6. Reklamationen**

Das übernommene Altpapier ist vom Auftragnehmer hinsichtlich der Qualität unmittelbar bei Übernahme zu prüfen. Es ist insoweit bekannt, dass Altpapier aus kommunaler Sammlung stets auch Störstoffe enthält. Sollten wider Erwarten Störstoffe deutlich über das übliche Maß hinaus enthalten sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Qualität unverzüglich bei Übernahme und schriftlich inklusive Bildmaterial beim Auftraggeber zu reklamieren. Beide Seiten werden ggf. zügig einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Regulierung der Reklamation erarbeiten und umsetzen.